

TE Vwgh Erkenntnis 2023/3/16 Ra 2022/02/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §39 Abs2

AVG §45 Abs3

AVG §68 Abs1

VStG §24

VStG §31 Abs2

VStG §45 Abs1 Z2

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28 Abs1

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §7 Abs4

VwRallg

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 39 heute

2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 24 heute

2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 31 heute

2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 45 heute

2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Graz in 8011 Graz, Europaplatz 20, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 1. September 2022, LVwG 30.9-6643/2022-2, betreffend Übertretungen nach dem TSchG (mitbeteiligte Parteien: 1. P in S, und 2. Tierschutzombudsperson Dr. Barbara Fiala-Köck in 8010 Graz, Stempfergasse 7), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der Bürgermeisterin der Stadt Graz (Revisionswerberin) vom 3. Jänner 2022, GZ: 0592902019/0011, wurde die erstmitbeteiligte Partei wegen Übertretung des § 38 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 5 und Abs. 1 Z 1 sowie § 4 Z 8 Tierschutzgesetz (TSchG) schuldig erachtet und über sie gemäß § 38 Abs. 3 TSchG eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,- (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bürgermeisterin der Stadt Graz (Revisionswerberin) vom 3. Jänner 2022, GZ: 0592902019/0011, wurde die erstmitbeteiligte Partei wegen Übertretung des Paragraph 38, Absatz 3, in Verbindung mit , Paragraph 7, Absatz 5 und Absatz eins, Ziffer eins, sowie Paragraph 4, Ziffer 8, Tierschutzgesetz (TSchG) schuldig erachtet und über sie gemäß Paragraph 38, Absatz 3, TSchG eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,- (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt.

2 Dieses Straferkenntnis wurde der erstmitbeteiligten Partei im Wege ihres ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreters gemäß der Übernahmebestätigung am RSb-Rückschein am 10. Jänner 2022 ordnungsgemäß zugestellt. Nach der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses stand für die Beschwerde gegen das Straferkenntnis eine Frist

von vier Wochen nach dessen Zustellung zur Verfügung.

3 Mit E-Mail vom 29. Juli 2022 übermittelte die erstmitbeteiligte Partei ihre mit 27. Juli 2022 datierte Beschwerde an die Revisionswerberin. Die Beschwerde war der Überschrift zufolge „gegen Straferkenntnis 0592902019/0011, erhalten 10. Januar 2022“ gerichtet. In der E-Mail vom 29. Juli 2022, mit der die erstmitbeteiligte Partei die Beschwerde bei der Behörde eingebracht hat, wird im Begleitschreiben mitgeteilt, dass dies die Beschwerde gegen das Straferkenntnis 0592902019/0011, das sie bekommen habe, sei. Die Revisionswerberin legte in der Folge die Beschwerde mit Schreiben vom 2. August 2022 dem Landesverwaltungsgericht Steiermark (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG der Beschwerde Folge, behob das Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VwGVG ein (Spruchpunkt I.). Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig (Spruchpunkt II.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG der Beschwerde Folge, behob das Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG ein (Spruchpunkt römisch eins.). Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig (Spruchpunkt römisch zwei.).

5 Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, ausgehend vom 10. Jänner 2022 als Zustellzeitpunkt sei die Beschwerdeerhebung grundsätzlich als verspätet zu werten. Die Beschwerde sei aber nach Ablauf der mit 19. April 2022 errechneten dreijährigen Strafbarkeitsverjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG bei der Revisionswerberin eingelangt, weshalb ungeachtet der verspäteten Beschwerdeerhebung das Straferkenntnis aufgrund eingetretener Strafbarkeitsverjährung aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen gewesen sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, ausgehend vom 10. Jänner 2022 als Zustellzeitpunkt sei die Beschwerdeerhebung grundsätzlich als verspätet zu werten. Die Beschwerde sei aber nach Ablauf der mit 19. April 2022 errechneten dreijährigen Strafbarkeitsverjährungsfrist im Sinne des Paragraph 31, Absatz 2, VStG bei der Revisionswerberin eingelangt, weshalb ungeachtet der verspäteten Beschwerdeerhebung das Straferkenntnis aufgrund eingetretener Strafbarkeitsverjährung aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen gewesen sei.

6 Dagegen richtet sich die vorliegende Revision der Amtsrevisionswerberin, die in der Zulässigkeitsbegründung darauf verweist, dass aufgrund einer verspäteten Beschwerde keine Sachentscheidung getroffen werden könne und die Strafbarkeitsverjährung keine Auswirkungen auf die Rechtskraft ihres Straferkenntnisses haben könne.

7 Im Zuge der Einleitung des Vorverfahrens wurde der erstmitbeteiligten Partei Gelegenheit gegeben, zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung Stellung zu nehmen. Die erstmitbeteiligte Partei führte in ihrer Revisionsbeantwortung dazu aus, dass sie - zu diesem Zeitpunkt bereits unvertreten - am 2. Februar 2022 eine Beschwerde, allerdings in slowenischer Sprache, weil sie des Deutschen nicht mächtig sei, gegen das Straferkenntnis vom 3. Jänner 2022 eingebracht habe. Sie habe daraufhin am 5. Juli 2022 ein Schreiben bekommen, woraufhin sie die (gegenständliche) Beschwerde am 29. Juli 2022 eingebracht habe. Ihrem Schreiben schloss die erstmitbeteiligte Partei eine Kopie ihrer in slowenischer Sprache verfassten Beschwerde vom 29. Jänner 2022 sowie ihrer Beschwerde in deutscher Sprache vom 27. Juli 2022 bei.

8 Die zweitmitbeteiligte Partei erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie sich inhaltlich der Revision anschloss.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 Die Amtsrevision ist zulässig, sie ist auch berechtigt.

10 Das Straferkenntnis der Amtsrevisionswerberin wurde der erstmitbeteiligten Partei nachweislich und unstrittig am 10. Jänner 2022 durch Übernahme durch ihren bevollmächtigten rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt. Davon ausgehend endete die vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des 7. Februar 2022.

11 Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die ihm von der Revisionswerberin vorgelegte Beschwerde vom 27. Juli 2022, bei der Revisionswerberin mit E-Mail der Erstmitbeteiligten vom 29. Juli 2022 eingebracht, sich als verspätet erweise, weil sie außerhalb der Beschwerdefrist eingebracht worden sei.

12 Ausgehend von diesen Feststellungen erweist sich das angefochtene Erkenntnis bereits deshalb als rechtswidrig,

weil das Verwaltungsgericht - wie die Amtsrevision zutreffend aufzeigt - von der falschen Rechtsansicht ausgegangen ist, dass eine nach einem rechtskräftig erlassenen Straferkenntnis verspätet eingebrachte Beschwerde eine Durchbrechung der Rechtskraft und ein Fortlaufen der Frist nach § 31 Abs. 2 VStG bewirken kann. Ausgehend von diesen Feststellungen erweist sich das angefochtene Erkenntnis bereits deshalb als rechtswidrig, weil das Verwaltungsgericht - wie die Amtsrevision zutreffend aufzeigt - von der falschen Rechtsansicht ausgegangen ist, dass eine nach einem rechtskräftig erlassenen Straferkenntnis verspätet eingebrachte Beschwerde eine Durchbrechung der Rechtskraft und ein Fortlaufen der Frist nach Paragraph 31, Absatz 2, VStG bewirken kann.

1 3 Mit der Erlassung des Straferkenntnisses innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 VStG wird der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung verhindert. Dass bereits vor Erlassung des Straferkenntnisses im Verfahren Verjährung eingetreten sei, trifft nicht zu und wurde im Verfahren auch nicht behauptet. Indem das Verwaltungsgericht annahm, dass trotz Rechtskraft des Straferkenntnisses und damit trotz des rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens die Strafbarkeitsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 2 weiterlaufe und die durch verspätete Erhebung unzulässige Beschwerde an das Verwaltungsgericht ohne weiteres die Rechtskraft des Straferkenntnisses durchbrechen könne, behaftete es sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit. Mit der Erlassung des Straferkenntnisses innerhalb der Frist des Paragraph 31, Absatz 2, VStG wird der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung verhindert. Dass bereits vor Erlassung des Straferkenntnisses im Verfahren Verjährung eingetreten sei, trifft nicht zu und wurde im Verfahren auch nicht behauptet. Indem das Verwaltungsgericht annahm, dass trotz Rechtskraft des Straferkenntnisses und damit trotz des rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens die Strafbarkeitsverjährungsfrist nach Paragraph 31, Absatz 2, weiterlaufe und die durch verspätete Erhebung unzulässige Beschwerde an das Verwaltungsgericht ohne weiteres die Rechtskraft des Straferkenntnisses durchbrechen könne, behaftete es sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit.

14 Das Verwaltungsgericht hat es zudem verabsäumt, geeignete Erhebungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde durchzuführen.

1 5 Bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde handelt es sich um eine Rechtsfrage gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, die, wenn Anhaltspunkte für die Verspätung vorliegen, von Amts wegen zu erfolgen hat. Das Verwaltungsgericht hat dazu nach amtswegigen Erhebungen Tatsachen festzustellen. Dabei ist der Partei vom Verwaltungsgericht auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung bereits im Rahmen der amtswegigen Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Gelegenheit zu geben, zu dabei hervorkommenden Tatsachen und Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen (vgl. VwGH 11.1.2018, Ra 2017/02/0221, mwN). Bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde handelt es sich um eine Rechtsfrage gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, die, wenn Anhaltspunkte für die Verspätung vorliegen, von Amts wegen zu erfolgen hat. Das Verwaltungsgericht hat dazu nach amtswegigen Erhebungen Tatsachen festzustellen. Dabei ist der Partei vom Verwaltungsgericht auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung bereits im Rahmen der amtswegigen Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Gelegenheit zu geben, zu dabei hervorkommenden Tatsachen und Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen vergleiche , VwGH 11.1.2018, Ra 2017/02/0221, mwN).

16 Da das Verwaltungsgericht von der Versäumung der Rechtsmittelfrist ausgegangen ist, ohne dies der Erstmitbeteiligten vorgehalten zu haben, unterliegt das zur Frage der Rechtzeitigkeit erstattete Vorbringen in der Revisionsbeantwortung auch nicht dem vor dem Verwaltungsgerichtshof herrschenden Neuerungsverbot (siehe dazu VwGH 1.8.2019, Ra 2019/02/0114, mwN).

17 Sollte es zutreffen, wie die Erstmitbeteiligte in ihrer Revisionsbeantwortung vorgebracht hat, dass sie bereits mit 2. Februar 2022 eine - wenn auch möglicherweise mangelbehaftete - Beschwerde eingebracht hat, erwiese sich die Annahme des Verwaltungsgerichts, wonach die Beschwerde außerhalb der Beschwerdefrist eingebracht worden sei, als nicht zutreffend.

18 Das Verwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren daher zunächst mit dem in der Revisionsbeantwortung erstatteten Vorbringen der Mitbeteiligten auseinanderzusetzen und geeignete Feststellungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung zu treffen haben.

1 9 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 16. März 2023

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022020214.L00

Im RIS seit

11.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at